

Verfahrensordnung der „Beratung für Patienten in Psychotherapie“ bei der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Die 24. Delegiertenversammlung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hat am 2. Juli 2014 die Verfahrensordnung der „Beratung für Patienten in Psychotherapie“ beschlossen. Die Verfahrensordnung wurde zuletzt geändert durch die Delegiertenversammlung vom 10. November 2016.

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

(1) Bei der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PTK Bayern) ist ein besonderes Beratungsangebot von Psychotherapeuten¹ für Patienten eingerichtet, die Psychotherapie bei Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wahrnehmen oder wahrgenommen haben (Beratung für Patienten in Psychotherapie).

(2) ¹Zielsetzung des Angebots ist die Information und vertrauliche Beratung von Patienten im Umgang mit einer von ihnen als problematisch empfundenen Situation/Rahmenbedingung im Zusammenhang mit einer psychotherapeutischen Behandlung. ²Das Beratungsangebot erstreckt sich auch auf Angehörige von Patienten.

§ 2 Zusammensetzung

(1) ¹Der Vorstand beruft bis zu sechs Mitglieder der PTK Bayern als Berater. ²Mindestens ein Berater soll Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein. ³Nicht berufen werden können Mitglieder des Vorstands oder des Ausschusses für Einsprüche der PTK Bayern sowie Mitarbeiter der PTK Bayern. ⁴Eine Geschlechterparität in der Besetzung wird angestrebt.

(2) ¹Die Berufung der Berater erfolgt für die Dauer von zwölf Monaten. ²Der Vorstand kann jederzeit die Berufung eines Beraters widerrufen oder das Ruhen der Berufung beschließen.

¹ Alle in der vorliegenden Verfahrensordnung verwendeten Personen- und Gruppenbezeichnungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

³Berater können die Beendigung ihrer Tätigkeit schriftlich gegenüber dem Vorstand der PTK Bayern erklären. ⁴Die Berufung endet zudem bei Eintritt eines Berufungshindernisses gemäß Absatz 1 Satz 3. ⁵Soweit Beratungskontakte zu Ratsuchenden noch nicht abgeschlossen sind, bietet der ausscheidende Berater dem Ratsuchenden die Übernahme der Beratung durch die verbleibenden Berater an.

(3) Die Delegiertenversammlung der PTK Bayern wird jeweils über die Berufung und das Ende der Berufung informiert.

§ 3 Unabhängigkeit und Pflichten der Berater

(1) ¹Die Berater sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig. ²Sie handeln nach psychotherapeutischen und berufsethischen Grundsätzen. ³Hat ein Berater Bedenken, dass er die Unabhängigkeit nicht wahren kann oder er befangen sein könnte, so hat er den Ratsuchenden darüber zu informieren und ihm gegebenenfalls die Fortführung durch einen anderen Berater anzubieten. ⁴Die Berater sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) ¹Die Berater gewährleisten die Erreichbarkeit der Beratung für Patienten in Psychotherapie im Rahmen des § 4 Abs. 1 Satz 1. ²Sie stehen sich gegenseitig zur kollegialen Beratung zur Verfügung (unter Wahrung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit).

(3) ¹Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder als Ansprechperson für die Berater. ²Diese Ansprechperson kann auch einen Austausch der Berater mit Mitarbeitern der Geschäftsstelle zu in der Beratung aufgetretenen Fragestellungen vermitteln. ³Auch insoweit gilt allerdings die Pflicht der Berater zur Verschwiegenheit.

(4) ¹Die Tätigkeit der Berater ist nicht Teil von Verwaltungsverfahren der PTK Bayern. ²Im Rahmen der Beratung findet zudem keine Rechtsberatung statt. ³Die Berater geben keine rechtlichen Stellungnahmen ab und erstellen keine rechtlichen oder fachlichen Gutachten für die Ratsuchenden.

(5) ¹Die Verpflichtung der Berater zur Verschwiegenheit gilt auch gegenüber dem Vorstand und sonstigen Funktionsträgern sowie Mitarbeitern der PTK Bayern. ²Ergibt sich im Rahmen einer Beratung, dass ein Handeln der PTK Bayern aufgrund der gesetzlichen Aufgabe der Berufsaufsicht gemäß Art. 36a ff. Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) in Betracht kommt, sollen die Berater Ratsuchende auf die Möglichkeit aufmerksam machen, sich an den Vorstand der PTK Bayern zu wenden. ³Gesetzliche Anzeigepflichten bleiben unberührt.

(6) Die Berater berichten dem Vorstand der PTK Bayern in anonymisierter Form in einem halbjährlichen Bericht über ihre Arbeit und die Inanspruchnahme der Beratung für Patienten in Psychotherapie.

§ 4 Verfahrensweisen

(1) ¹Die Informationen zur Erreichbarkeit der Beratung für Patienten in Psychotherapie werden auf der Internetseite der PTK Bayern bekannt gemacht. ²Ratsuchende wenden sich direkt an die Berater. ³Die Beratung kann auch anonym wahrgenommen werden.

(2) ¹Für die Beratung für Patienten in Psychotherapie wird eine eigene Telefon-Nummer eingerichtet. ²Es wird zudem die Einrichtung einer Kontakt- und Beratungsmöglichkeit mittels anderer elektronischer Kommunikationsmedien (z.B. über das Internet) angestrebt, soweit mit angemessenen Mitteln die technischen Voraussetzungen für einen Schutz persönlicher Daten geschaffen werden können.

§ 5 Kosten

(1) Für die Beratung werden gegenüber den Ratsuchenden keine Gebühren erhoben.

(2) ¹Die Tätigkeit der berufenen Berater erfolgt ehrenamtlich. ²Die Berater erhalten eine Entschädigung entsprechend den Regelungen der Entschädigungs- und Reisekostenordnung (ERO) der PTK Bayern für vom Vorstand beauftragte Kammermitglieder. ³Über den zeitlichen Umfang des Beratungsangebots und die Erforderlichkeit der Zurverfügungstellung von Sachmitteln zu seiner Umsetzung beschließt der Vorstand.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.